

Vertragsbedingungen der TA Triumph-Adler Gruppe für IT-Infrastruktur-Kaufverträge (Stand 06/2022)



1. Vertragsgegenstand, Anwendungsbereich

- 1.1. Diese „Vertragsbedingungen IT-Infrastruktur-Kaufvertrag TA Triumph-Adler Gruppe“ („**Vertragsbedingungen**“) sind Bestandteil des zwischen TA und dem Käufer (gemeinsam „**Parteien**“) abgeschlossenen IT-Infrastruktur-Kaufvertrags („**Kaufvertrag**“).
- 1.2. Bestandteil des Kaufvertrags sind je nach Vereinbarung im Kaufvertrag:
 - a) der Verkauf von IT-Hardware,
 - b) der Verkauf von Softwareprogrammen („**Vertragssoftware**“) einschließlich der zugehörigen Beschreibung der technischen Funktionalität, des Betriebs, der Installation und der Nutzung („**Software-Dokumentation**“) und/oder
 - c) die Erbringung von anschlussnahen Dienstleistungen wie Anlieferung, Aufstellung, technische Anbindung der Kaufobjekte, diesbezügliche Beratungsleistungen oder die Projektleitung, die typischerweise vor Vertragsbeginn durchgeführt werden („**Implementierungsleistungen**“).
- 1.3. Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers finden auch dann keine Anwendung, wenn TA ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, TA hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geltung der Vertragsbedingungen wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass TA in Kenntnis entgegenstehender oder von den Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von TA sind freibleibend und werden erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Abschluss des Kaufvertrags verbindlich. An eine Bestellung ist der Käufer für den Zeitraum von 4 Wochen, nachdem die Bestellung bei TA eingegangen ist, gebunden.

3. Gefahrübergang, Lieferung, Teillieferung

- 3.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010) vereinbart. Wird das Kaufobjekt auf Wunsch des Käufers an diesen versandt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Kaufobjekts mit der Übergabe an die Transportperson auf den Käufer über. Auf Wunsch und Kosten des Käufers kann die Lieferung durch eine Transportversicherung abgedeckt werden.
- 3.2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

4. Lieferfrist, höhere Gewalt, Liefer-/Annahmeverzug

- 4.1. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nicht, bevor TA vom Käufer alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten bleiben vorbehalten.
- 4.2. Soweit die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf höherer Gewalt, Streik, Aussperung, unzureichender Material-, Rohstoff- oder Energieversorgung oder anderen ähnlichen Ereignissen außerhalb des Einwirkungsbereichs von TA beruht, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. TA wird nach Bekanntwerden einer dadurch entstehenden Lieferverzögerung den Käufer hierüber unterrichten. Verzögert sich durch ein solches Ereignis die Lieferung um mehr als 4 Wochen, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.3. Für Verzugschäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit haftet TA für jede vollendete Woche des Verzugs in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens in Höhe von 5 % des Nettopreises des Teils der Lieferung, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, soweit TA nicht einen geringeren Schaden nachweist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung sind ausgeschlossen, soweit kein Fall von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Das Recht des Käufers, gemäß Ziffer 13 vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 4.4. Kommt der Käufer schuldhaft in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist er verpflichtet, TA den dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen unbeschadet weitergehender Ansprüche oder Rechte von TA zu ersetzen.

5. Unterlagen, Verpackungen

- 5.1. Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen von TA an den Käufer übergebenen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form bleiben TA vorbehalten.
- 5.2. TA ist zur Rücknahme von Verpackungen nicht verpflichtet.

6. Vertragssoftware

- 6.1. Ist Vertragssoftware Vertragsbestandteil, wird die Vertragssoftware im Objektcode verkauft; soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Quellcode (Source Code) nicht Teil der Vertragssoftware.
- 6.2. Die Vertragssoftware wird zur vertragsgemäßen Nutzung als Hardcopy auf einem geeigneten Datenträger (CD/DVD) oder als Download-Version überlassen. Ist die Software-Dokumentation als elektronische Version online oder offline verfügbar, ist die Übergabe einer Printversion nicht geschuldet. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen weder verändert noch von der Hardcopy oder der Software-Dokumentation entfernt werden.
- 6.3. Der Käufer erhält das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Vertragssoftware.
- 6.4. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragssoftware zu vervielfältigen, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist; hierzu gehört insbesondere die Installation der Vertragssoftware vom Datenträger auf die Festplatte oder einen anderen Datenträger sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher oder Cache. Darüber hinausgehende Vervielfältigungshandlungen sind untersagt; hiervon ausgenommen sind Handlungen nach §§ 69 d Abs. 2, Abs. 3, 69 e UrhG.
- 6.5. Soweit die Vertragssoftware Softwarebestandteile eines Drittanbieters enthält, gelten hierfür neben den Regelungen dieser Vertragsbedingungen die Lizenzbestimmungen des Drittanbieters. Der Käufer verpflichtet sich in diesem Fall, die Lizenzbedingungen des Drittanbieters einzuhalten. Soweit Drittanbieter oder andere Dritte wegen der Verletzung der Lizenzbedingungen durch den Käufer Ansprüche gegen TA geltend machen, stellt der Käufer TA von sämtlichen Schäden, Aufwendungen und Kosten in diesem Zusammenhang einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei.
- 6.6. Der Käufer ist berechtigt, die Vertragssoftware ausschließlich intern für eigene Zwecke und zur Abwicklung eigener Prozesse zu nutzen. Der Käufer ist zur Überlassung der Vertragssoftware ganz oder teilweise an einen Dritten nur berechtigt, soweit er sicherstellt, dass
 - a) dem Dritten die Vertragssoftware nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragssoftware überlassen wird,
 - b) alle Originalkopien der Vertragssoftware an den Dritten weitergegeben und alle vom Käufer selbst erstellten Kopien gelöscht werden,
 - c) dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Vertragssoftware eingeräumt werden, als dem Käufer nach diesen Vertragsbedingungen und etwaigen Lizenzbedingungen eines Drittanbieters zustehen, und
 - d) der Dritte sich schriftlich zur Einhaltung dieser Vertragsbedingungen und etwaiger Lizenzbedingungen eines Drittanbieters verpflichtet.
- 6.7. Der Käufer ist zur Überlassung der Vertragssoftware an einen Dritten über Ziffer 6.6 hinaus (insbesondere Vermietung, Verpachtung, Verleihen, Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TA in keiner Weise berechtigt.
- 6.8. Soweit schriftlich vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, mit TA einen Vertrag über die Erbringung von Softwarepflege- und Supportleistungen für die Vertragssoftware abzuschließen („**SPS-Vertrag**“). Die Softwarepflege- und Supportleistungen beginnen, soweit im SPS-Vertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart, mit der Lieferung der Vertragssoftware. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Kaufvertrags werden durch den SPS-Vertrag nicht berührt; sie können während des Gewährleistungszeitraums kostenfrei nach den Bestimmungen dieses Kaufvertrags geltend gemacht werden.
- 6.9. Zum Zwecke der Mängelprüfung und -beseitigung gestattet der Käufer TA den Zugriff auf die Vertragssoftware mittels Fernwartungssystem. Für die Schaffung der dafür erforderlichen technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen ist der Käufer auf eigene Kosten selbst verantwortlich.
- 6.10. Der Käufer ist verpflichtet, die Vertragssoftware gemäß der Software-Dokumentation zu verwenden und sorgfältig zu behandeln und bereitgestellte Updates unverzüglich einzusetzen. Der Käufer wird die gelieferten Originaldatenträger der Vertragssoftware an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren und seine Mitarbeiter verpflichten, diese Vertragsbedingungen einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragssoftware und die Software-Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

7. Preise, Zahlung

- 7.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, gelten die Preise von TA „ab Werk“ ausschließlich Verpackung.
- 7.2. Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe in Rechnung gestellt und bezahlt. TA wird die Umsatzsteuer gesondert ausweisen.
- 7.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis netto ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.



8. Zahlungsverzug

- 8.1. Im Falle von Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt TA vorbehalten.
- 8.2. Soweit der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, ist TA berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen.
- 8.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TA bei Vorliegen der gesetzlichen Rücktrittsvoraussetzungen berechtigt, das Kaufobjekt zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Kaufobjekts durch TA liegt ein Rücktritt vom Vertrag. TA ist nach Rücknahme des Kaufobjekts zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. TA behält sich das Eigentum an den Kaufobjekten bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtkaufpreises vor.
- 9.2. Der Käufer ist berechtigt, das Kaufobjekt im ordentlichen Geschäftsgang gemäß den Regelungen dieser Vertragsbedingungen weiterzuverkaufen. Er tritt TA bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die bei ihm aufgrund der Weiterveräußerung gegenüber Dritten entstehen.
- 9.3. Zur Einziehung der gemäß Ziffer 9.2 abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von TA, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. TA verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle eines solchen Ereignisses kann TA verlangen, dass der Käufer TA die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 9.4. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte von TA in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, hat der Käufer TA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

10. Haftung

- 10.1. TA haftet dem Grunde und dem Umfang nach unbegrenzt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln sowie für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Erfüllungsgehilfen, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei vertraglicher Übernahme einer verschuldensunabhängigen Haftung (z. B. bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos).
- 10.2. TA haftet weiterhin im Fall der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer solchen Pflicht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer deshalb vertraut und vertrauen darf, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden.
- 10.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung von TA ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung ihrer Erfüllungsgehilfen.

11. Mitwirkungspflichten des Käufers, Analyse, Datensicherung

- 11.1. Der Käufer ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun sowie sämtliche technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Leistungserfüllung durch TA zu ermöglichen. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass TA im erforderlichen und zumutbaren Umfang Informationen über die IT-Infrastruktur des Käufers aus den Bereichen Printgeräte, Hard-/Software (z. B. Betriebssysteme), EDV, Workflows, kaufmännische Parameter und Umwelt übermittelt werden. Der Käufer hat TA im erforderlichen und zumutbaren Umfang Zugriff auf seine Server- und Systemumgebung zu gewähren.
- 11.2. Soweit vor Vertragsbeginn eine Untersuchung der IT-Infrastruktur des Käufers („Analyse“) durchgeführt wurde, stellt das schriftliche Ergebnis der Analyse die Grundlage für die Leistungserbringung durch TA dar. Über Änderungen der Analyse zugrunde liegenden IT-Infrastruktur des Käufers, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung von TA haben können, hat der Käufer TA so rechtzeitig im Voraus schriftlich zu informieren, dass die Leistungserbringung hierdurch nicht eingeschränkt wird. Durch solche Änderungen im Rahmen der Leistungserbringung entstehende Mehrkosten und -aufwendungen hat der Käufer TA zu erstatten.
- 11.3. Der Käufer ist bezüglich seiner IT-Infrastruktur zur Datensicherung im erforderlichen Umfang verpflichtet, um Datenverluste zu vermeiden. Der Käufer gewährleistet in seinem Zuständigkeitsbereich die Prüfung aller in der Informationsverarbeitung verwendeten Programme und Datenträger auf deren Freiheit von Computerviren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 11.4. Im Falle einer Verletzung einer Pflicht gemäß dieser Ziffer 11 durch den Käufer kann TA nach Ablauf einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.

12. Implementierungsleistungen

- 12.1. Soweit Implementierungsleistungen Vertragsbestandteil sind, ist TA berechtigt, diese durch Dritte erbringen zu lassen. Die Haftung von TA gegenüber dem Käufer für die Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt. TA wird dafür Sorge tragen, dass dem Käufer durch die Beauftragung eines Dritten keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.
- 12.2. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist auf die Erbringung von Implementierungsleistungen Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB anwendbar. Wird eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat TA dies zu vertreten, ist er verpflichtet, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Käufer innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist eine Rüge des Käufers, die unverzüglich ab Kenntnis zu erfolgen hat.
- 12.3. Soweit eine Implementierungsleistung in der Erstellung eines Werkes besteht, gelten die Gewährleistungsregeln gemäß Ziffer 13.

13. Gewährleistung

- 13.1. Der Käufer hat das Kaufobjekt bzw. die Leistung unverzüglich nach Ablieferung bzw. Übernahme auf Mangelfreiheit zu untersuchen und TA offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweit einheitlicher gesetzlicher Feiertage) nach Ablieferung bzw. Übernahme schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel hat der Käufer TA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Soweit der Käufer die rechtzeitige Mängelanzeige unterlässt, sind Mängelansprüche des Käufers ausgeschlossen. Soweit ein Mangel unerheblich ist, sind Mängelansprüche des Käufers ebenfalls ausgeschlossen.
- 13.2. Ist das Kaufobjekt bzw. die Leistung mangelhaft, ist TA nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. erneute Leistungserbringung verpflichtet. Der Käufer hat TA Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 13.3. Im Fall der Mangelbeseitigung ist TA verpflichtet, die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass das Kaufobjekt an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht wurde.
- 13.4. Schlägen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Käufer berechtigt, bezüglich des vom Mangel betroffenen Kaufobjekts bzw. der vom Mangel betroffenen Leistung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern, es sei denn, es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz leistet TA im Rahmen von Ziffer 10.
- 13.5. Tätigkeiten von TA zur Behebung von angeblichen Mängeln des Kaufobjekts bzw. der Leistung hat der Käufer gemäß den im TA Dienstleistungskatalog festgelegten Vergütungssätzen zu vergüten, soweit sich herausstellt, dass es sich hierbei um unberechtigte Fehlermeldungen handelt und der Käufer dies wusste oder wissen musste. Weitergehende Ansprüche von TA bleiben unberührt.
- 13.6. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Mangel darauf beruht, dass das Kaufobjekt bzw. die Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TA verändert wurde. TA haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Bedienung oder Nutzung des Kaufobjekts bzw. der Leistung beruhen. TA haftet zudem nicht für Mängel, die auf einer Änderung der IT-Infrastruktur des Käufers beruhen, die TA entgegen Ziffer 11.2 nicht rechtzeitig im Voraus schriftlich mitgeteilt wurde.
- 13.7. Für den Verlust von Daten und Programmen haftet TA nur in Höhe des Aufwands, der entsteht, wenn der Käufer regelmäßig und in angemessenem Umfang Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. TA übernimmt keine Haftung für das Netzwerk des Käufers sowie für nicht von TA gelieferte Software und Treiber. Mitarbeiter von TA werden Tätigkeiten an der IT-Infrastruktur des Käufers nur nach dessen vorheriger Zustimmung durchführen. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren.
- 13.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht im Falle von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 Abs. 1 BGB, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Nichteinhaltung einer Garantie sowie schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 13.9. TA übernimmt keinerlei Garantie für die Beschaffenheit des Kaufobjekts bzw. der Leistung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Macht ein Dritter gegenüber dem Käufer bezüglich eines Kaufobjekts oder einer Leistung von TA einen berechtigten Anspruch wegen der Verletzung eines Schutzrechts geltend, wird von TA nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten a) das Kaufobjekt bzw. die Leistung so ändern oder ersetzen, dass das Kaufobjekt bzw. die Leistung das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen den vereinbarten Leistungs- und Funktionsmerkmalen in für den Käufer zumutbarer Weise entspricht, oder b) den Käufer von Lizenzentgelten gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.



- 14.2. Voraussetzung für die Haftung von TA gemäß Ziffer 14.1 ist, dass der Käufer TA über die behauptete Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich informiert, diese nicht anerkennt und jegliche gerichtliche und außergerichtliche Auseinandersetzung entweder TA überlässt oder nur im Einvernehmen mit TA führt.
- 14.3. Soweit der Käufer die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen TA ausgeschlossen.
- 14.4. Weitergehende Ansprüche gegen TA wegen einer Schutzrechtsverletzung sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 15. Datenschutz, Geheimhaltung**
- 15.1. Die für den Abschluss und die Durchführung des Kaufvertrags erforderlichen Daten des Käufers werden von TA und/oder von mit TA i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen („**Verbundene Unternehmen**“) zu diesem Zweck gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- 15.2. Soweit einer Partei zur Kenntnis gelangende Unterlagen oder Daten personenbezogen sind, verpflichten sich beide Parteien zur Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzvorschriften.
- 15.3. Daten des Käufers, auch solche mit Personenbezug, die an TA vom Käufer übermittelt werden bzw. sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, werden zum Zwecke der Prüfung der Vertragsannahme, der Bonitätsprüfung, der Risikoprüfung und -steuerung, der Geldwäsche- und Betrugsprävention, der Abwicklung der Vertragsbeziehung, der Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen und der Produktverbesserung gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an andere Mitglieder der Unternehmensgruppe von TA weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung der vorbezeichneten Zwecke notwendig ist. Es gelten das jeweils aktuelle Informationsblatt von TA zum Datenschutz und zur Verwendung der Kundendaten, das unter triumph-adler.de/datenschutz-aufklaerung eingesehen werden kann, sowie die zwischen den Parteien gesondert zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- 15.4. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Empfänger in Drittstaaten findet nur dann statt, wenn die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sichergestellt ist und das Datenschutzniveau dem der EU entspricht oder dies über vertragliche Vereinbarungen sichergestellt wird.
- 15.5. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei Vertragsdurchführung über die jeweils andere Partei bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nicht gegenüber unbefugten Dritten offenzulegen.
- 15.6. Die Weitergabe vertraulicher Informationen über eine Partei durch die andere Partei („**Informationsempfänger**“) an Mitarbeiter des Informationsempfängers, verbundene Unternehmen des Informationsempfängers sowie Externe (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Refinanzierer) und deren verbundene Unternehmen ist zulässig, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Der Informationsempfänger hat diejenigen Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Externen sowie deren verbundene Unternehmen, denen gegenüber vertrauliche Informationen offengelegt werden, soweit nicht bereits erfolgt, schriftlich zur Geheimhaltung sowie schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten.
- 16. Erfüllungsort, Abtretungs-/Aufrechnungsverbot**
- 16.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von TA.
- 16.2. Keine der Parteien ist berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Ansprüche aus dem Kaufvertrag abzutreten. Davon ausgenommen sind Abtretungen von TA an deren verbundene Unternehmen.
- 16.3. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, ist der Käufer nicht berechtigt, eine eigene Forderung gegen eine Forderung von TA aufzurechnen oder die Erfüllung einer Verpflichtung unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern, es sei denn, die Forderung oder das Recht des Käufers ist unbestritten, entscheidungsreif oder durch eine rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts bestätigt worden.
- 17. Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**
- 17.1. Änderungen und Ergänzungen des Kaufvertrags oder dieser Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder einer elektronischen Form, die mindestens die Anforderungen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (eIDAS) erfüllt, soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 17.2. Der Kaufvertrag sowie diese Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- 17.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder diesen Vertragsbedingungen einschließlich deren Wirksamkeit ist, soweit der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz von TA. TA kann den Käufer darüber hinaus an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 17.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Kaufvertrags oder dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.